

B e r i c h t

des

Bundesrathes an den h. Schweiz. Nationalrath über Kompetenz
in staatsrechtlichen Streitfragen.

(Vom 4. Juni 1860.)

Tit. I

Sie haben uns unterm 22. Dezember 1857 folgenden Beschluß mitgetheilt:

Der schweizerische Nationalrath,
in Betracht:

1) daß es im Interesse einer zweckmäßigen Geschäftsbehandlung liegen dürfte, Rekurse von Kantonen und Privaten, welche nicht so fast staatsrechtliche Grundsätze und Kompetenzen im Allgemeinen; als vielmehr die Anwendung dieser Grundsätze und Kompetenzen auf besondere oder privatrechtliche Fälle betreffen, aus dem Geschäftskreise der vollziehenden und gesetzgebenden Behörden des Bundes in jenen des Bundesgerichts zu verweisen;

2) daß es nach Art. 106 der Bundesverfassung der Bundesgesetzgebung überlassen bleibt, außer den in Art. 101, 104 und 105 jener Verfassung bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichts zu legen;

in Anwendung von Art. 8 des Bundesgesetzes vom Dezember 1849 über den Geschäftsverkehr der beiden Räthe,

beschließt:

Der Bundesrath ist eingeladen, Bericht und Antrag zu hinterbringen zu einem Bundesgesetze, kraft welchem hierzu geeignete Rekursfälle in Gemäßheit von Art. 106 der Bundesverfassung dem Entscheide des Bundesgerichts unterstellt werden können.

Wir haben diesen Auftrag geraume Zeit verschoben, um noch weitere Erfahrungen zu machen und den Gang der bisherigen Praxis zu beobachten.

Hierauf ermächtigten wir das Justiz- und Polizeidepartement, noch einige Rechtskundige beizuziehen, um einer möglichst vielseitigen Auffassung der wichtigen Frage Raum zu geben. Diese Kommission fand einstimmig mit dem Departemente, daß es zweckmäßiger sei, von dem Vorschlage zu abstrahiren. So gerne wir dazu Hand bieten würden, einen Theil der fraglichen Kompetenzen auf eine andere Behörde überzutragen, so müssen wir gleichwol im Interesse der Sache unsern Wunsch bei Seite setzen und der eben erwählten Ansicht beitreten.

Der Beschluß des h. Nationalrathes war die Folge einer Motion, welche unter dem frischen Eindrucke wiederholter Verhandlungen über zwei verwirkelte Beschwerden, die von beiden Parteien mit weitläufigen, gedruckten Rechtsgutachten begleitet waren, gestellt wurde. Es mußte sich natürlich das Gefühl geltend machen, daß große Versammlungen, deren Haupttribute die Gesetzgebung und Oberaufsicht ist, nicht so gut geeignet seien, einzelne, oft sehr subtile Rechtsfälle zu behandeln, und zwar schon aus dem einzigen Grunde, weil es absolut unmöglich ist, daß außer den Kommissionen die andern Mitglieder die Akten lesen und sich dadurch von vorn herein eine selbstständige Ueberzeugung bilden können. Es läßt sich insofern ein Uebelstand nicht läugnen, und es ist daher die Motion und der Beschluß des hohen Nationalrathes, so weit er eine nähere Prüfung des Gegenstandes bezweckte, durchaus gerechtfertigt. Allein nach unserer Ansicht stößt eine Aenderung in der gewünschten Richtung auf wesentliche, konstitutionelle Bedenken und große Hindernisse in der Ausführung, so daß voraussichtlich die entstehenden Schwierigkeiten viel bedeutender würden, als sie gegenwärtig sind.

Man denke sich die große Menge der durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechte, sodann die durch die Kantonsverfassungen gewährleisteten, welche hinwiederum vom Bunde laut Art. 5 garantirt sind, endlich die Bundesgesetze und die Konkordate. Alle auf dieses ganze Gebiet bezüglichen Beschwerden, sei ihr Objekt noch so gering, können an die Bundesversammlung gebracht werden. Hierin liegt natürlich der Hauptgrund der mißbeliebigen Erscheinung, und man darf sich in der That verwundern, daß die Zahl der Beschwerden und Rekurse nicht eine viel größerer ist. Nun ist schon die Kompetenz zwischen Bundesversammlung und Bundesrath und der dießfällige Instanzenzug gar nicht ausgeschieden. Vergleicht man Art. 74, Ziff. 7, 8, 15 und 16 mit Art. 90 Ziff. 2 und 3 der Bundesverfassung, so wird man großentheils die gleichen Kompetenzen für beide Behörden finden; daher die Erscheinung, daß Beschwerden zwar in der Regel an den Bundesrath, nicht selten aber auch direkt an die Bundesversammlung gerichtet werden. Die letztere könnte schon dadurch auf eine Verminderung solcher Geschäfte hinwirken, wenn sie dieselben nicht erstinstanzlich entscheiden, sondern zu diesem Behuf an den Bundesrath überwiesen würde. Hinwiederum hat die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen den politischen Behörden und dem Bundesgerichte ihre Schwie-

rigkeiten und Zweifel. Schon unter dem frühern Bunde galt das Prinzip, daß alle Streitigkeiten der Kantone über Rechte, die vom Bunde garantiert waren, also die konstitutionellen Fragen, von der politischen Behörde des Bundes, der Tagsatzung, behandelt werden sollen während andere Streitigkeiten, in Ermanglung eines Bundesgerichtes, an Schiedsgerichte verwiesen waren. Offenbar wurde dieses Prinzip, als Regel wenigstens, in die neue Bundesverfassung hinüber getragen. Dies ergibt sich theils aus den Verhandlungen der Revisionskommission und Tagsatzung, theils aus dem Wortlaut der betreffenden Artikel. Nach Art. 74 Ziff. 16 gehören Streitigkeiten der Kantone, welche staatsrechtlicher Natur sind, in die Kompetenz der Bundesversammlung. Die Art. 101—104 konstituiren das Bundesgericht als Zivil- und Kriminalgericht, und in der ersten Beziehung werden ihm im Art. 101 die Streitigkeiten nicht staatsrechtlicher Natur zugeschrieben. In den frühern Redaktionen hieß es: „Streitigkeiten, welche nicht politischer Natur sind“, und es wurden somit durch die definitive Redaktion nicht bloß die Streitigkeiten von politischer Natur im engeren Sinne des Wortes, sondern alle staatsrechtlichen Streitigkeiten, so weit sie überhaupt vor den Bund gehören, dem Bundesrat nach dem Bundesgerichte entzogen und den politischen Bundesbehörden vorbehalten. Das sollte offenbar das System und die Regel bilden. Allein es fragt sich nun, in welchem Verhältniß der Ausnahme oder Ergänzung die Art. 105 und 106 zu dieser Regel stehen.

Nach Art. 105 urtheilt das Bundesgericht auch über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantierten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden. Da es sich hier um konstitutionelle und staatsrechtliche und nicht um civile oder strafrechtliche Fragen handelt, so gestaltet sich offenbar dieser Artikel zu einer verfassungsmäßigen Ausnahme von dem erwähnten Kompetenzsysteme. Aber diese Ausnahme ist ganz beschränkt; man kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung das verfassungsmäßige System umkehren, und durch Zuthellung ganzer Klassen staatsrechtlicher Fragen an das Bundesgericht dasselbe fast zur Ausnahme machen, sondern es bleibt der Bundesversammlung in einzelnen Fällen überlassen, ihre eigne, regelmäßige Kompetenz geltend zu machen und selbst zu entscheiden, oder den Gegenstand an das Bundesgericht zu überweisen, wenn sie es aus besondern Gründen für zweckmäßig hält. Die Motion, welche diese Frage anregte, scheint damit einverstanden, und stützt in Erwägung 2 die Befugniß einer weiteren Kompetenz-Auscheidung in staatsrechtlichen Fragen nicht auf Art. 105, sondern 106 der Bundesverfassung.

Dieser Art. 106 lautet: „Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.“ Wir können nun aber uns nicht überzeugen, daß dieser Artikel das staatsrechtliche Gebiet beschlage, und zwar aus folgenden Gründen: Es läßt sich

vom logischen Standpunkte aus kaum denken, daß die Verfassung zwei Artikel neben einander stelle in dem Sinne, daß der erstere staatsrechtliche Fragen nur ausnahmsweise durch besondern Beschluß der obersten Behörde an das Bundesgericht zu überweisen gestatte, und der zweite der Gesetzgebung überlasse, diese verfassungsmäßigen Ausnahmen gesetzlich zur Regel zu machen. Denn einmal angenommen, dieser Artikel dürfe auf staatsrechtliche Fragen bezogen werden, so enthält derselbe in diesem Gebiete durchaus keine weitere Schranke, und man könnte daher in dieser Richtung ein System aufstellen, welches allen in den Kantonen geltenden Grundsätzen über die Auscheidung der Gewalten ganz entgegen liefe.

Offenbar ist dieser Artikel nicht absolut zu verstehen, sondern, wenn er in Bezug auf seine Tragweite unbestimmt ist, so muß er so interpretirt werden, daß er mit dem Geist und Wortlaut der übrigen Artikel möglichst im Einklang steht; man kann ihn nicht so auslegen, daß der sachbezügliche Organismus des Bundes umgekehrt wird. Wir haben bereits gezeigt, daß alle staatsrechtlichen Konflikte und Beschwerden an die Bundesversammlung gebracht werden können, daß aber auch der Bundesrath zum größten Theil unter Vorbehalt des Rekurses kompetent ist, und daß er weitans die meisten Beschwerden erstinstanzlich oder allein erledigt, kraft Art. 90 Ziff. 2 und 3 der Bundesverfassung. Will man nun der Bundesversammlung einen Theil staatsrechtlicher Fragen abnehmen und sie dem Bundesgericht übertragen, so folgt nach obiger Einrichtung von selbst, daß man sie auch dem Bundesrath abnehmen muß, der ja nach der Wahl der Beschwerdeführer in den meisten Fällen ebenfalls kompetent ist. Man wird wol nicht daran denken, den Bundesrath als erste, und das Bundesgericht in der gleichen Sache als zweite Instanz aufzustellen, und eben so wenig wird man beabsichtigen, nur die Beschwerden an's Bundesgericht zu überweisen, welche direkt bei der Bundesversammlung angebracht werden, weil dadurch der Zweck gar nicht erreicht würde und ein solches Verfahren höchst inkonsequent wäre. Wie man es aber auch anstellen würde, so müßte man der Bundesversammlung und dem Bundesrath Kompetenzen wegnehmen, die ihnen durch die Art. 74 und 90 ausdrücklich zugesichert sind. Nun halten wir es für unzulässig, einen Verfassungsartikel auf dem Wege der Gesetzgebung dahin zu entwickeln, daß dadurch andere Artikel der Verfassung ganz oder theilweise aufgehoben werden. Will man daher nicht in Widerprüche gerathen und in die Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung eine bedenkliche Unsicherheit oder gar Verwirrung bringen, so gelangt man zu dem Schlusse, daß die staatsrechtlichen Streitfragen in die Kompetenz der politischen Behörden des Bundes gehören, mit der Ausnahme, welche durch die Verfassung selbst im Art. 105 gestattet ist, und daß die gesetzlich zulässige Erweiterung der Kompetenz des Bundesgerichts laut Art. 106 sich auf nicht staatsrechtliche Streitfragen beziehe, im Einklang mit dem Prinzip, welches diese ganze Materie beherrscht.

Diese Auslegung wird auch unterstützt durch die Entstehung des Art. 106 und die seitherige Anschauung und Praxis. Aus den Verhandlungen der Revisionskommission (Pag. 139—141) geht hervor, daß man bei einem allgemeinen Grundsatz über die Zulässigkeit der Erweiterung der bundesgerichtlichen Kompetenz durch ein Gesetz ganz besonders strafrechtliche Fälle im Auge hatte; und seither hat das Bundesstrafrecht in der That die Kompetenzen erweitert, welche der Art. 104 der Verfassung den Bundesassisen ursprünglich zuwies. Aus der Verhandlung der Tagsatzung über die Zivilgerichtsbarkeit des Bundesgerichts (zu Art. 101 oder 97 des Entwurfs) zeigt sich, daß man in dieser Richtung damals schon die Kompetenz des Bundesgerichtes erweitern wollte und verschiedene Anträge in diesem Sinne stellte. Man hatte z. B. Zivilprozesse von großem Belang im Auge, welche zwischen ganzen Kantonstheilen oder zwischen Kanton und Städten oder Korporationen u. s. w. geführt werden. Diese Anträge blieben dann in Minderheit offenbar mit Rücksicht auf den allgemeinen Vorbehalt des Art. 106 (damals 101), und bei Behandlung dieses Artikels blieb ein Antrag der Genfer Gesandtschaft ebenfalls in Minderheit, also lautend: *Outre les cas mentionnés aux articles 97 et 101 (jetzt 101 und 104) la législation fédérale peut placer d'autres affaires du ressort de la Confédération dans la compétence du tribunal fédéral.* Man wollte den Artikel nicht beziehen auf Kompetenzen, die dem Bunde schon zustehen, sondern hatte eine Ausdehnung auf die kantonale Ziviljurisdiktion im Auge, und gerade aus diesem Grunde fand der Artikel vielen Widerspruch, und wurde nur mit 13 Stimmen genehmigt. Nirgends finden sich Andeutungen, daß dieser Artikel sich auf politische oder staatsrechtliche Verhältnisse beziehen soll.

Von diesen auf die Verfassungsmäßigkeit des Vorschlags bezüglichen Erörterungen gehen wir über auf die Schwierigkeiten in der praktischen Ausführung desselben.

Wir haben bereits oben auf die große Menge und Verschiedenheit der streitigen Fälle aufmerksam gemacht, welche auf wirkliche oder angebliche Verletzung von Bundesverfassung, Kantonsverfassung, Bundesgesetzen oder Konfordinaten gestützt werden. Wir legen einige statistische Tabellen bei über die vorgekommenen Fälle, welche natürlich eine Masse anderer nicht ausschließen. Wenn man nun auch bei einzelnen Arten leicht die Ansicht haben kann, daß sie ganz zweckmäßig vom Bundesgericht behandelt würden, so wird man bei der großen Mehrheit im Zweifel sein, und es dürfte auf große Schwierigkeiten stoßen, eine durchgreifende, rationelle Ausscheidung vorzunehmen. Man muß zudem nicht übersehen, daß sehr viele Beschwerden nicht auf einen Rechtspunkt gegründet werden, sondern kumulativ mehrere Artikel der Bundes- und Kantonalverfassung und Konfordinaten als verletzt anführen, und daß die Gestaltung der einzelnen Fälle ganz verschieden rechtliche Momente in Frage stellt. Nehmen wir als

Beispiel die beiden ähnlichen Rechtsfälle, welche zu der Motion Veranlassung gaben und setzen wir voraus, man beabsichtige Fragen über die interkantonale Kompetenz der Gerichte an das Bundesgericht zu weisen. In jenen Fällen nun wurde geklagt über die Verletzung eines Konkordates über Ehereinigungen; es fragte sich also zunächst: Ist eine solche Verletzung vorhanden, und welches ist die rechtliche Folge? Allein es dürfte auch nicht an einer andern Auffassung fehlen, dahin gehend, daß in Folge der konkordatswidrigen Verehelichungen lediglich ein Kompetenzkonflikt der kantonalen Gerichte entstanden sei über die Frage, welches Gericht über die Gültigkeit der Ehen zu urtheilen habe. Es ist gewiß einleuchtend, daß durch die Anwendung einer Kompetenzvertheilung zwischen Bundesgericht und Bundesrath in staatsrechtlichen Fragen eine Menge Konflikte zwischen diesen beiden Behörden entstehen müßten, die bis jetzt nicht möglich waren. Da nun solche Konflikte vor die Bundesversammlung gehören, so folgt daraus, daß die letztere wenig gewänne, wenn sie in manchen Fällen, statt gleich die Hauptsache zu behandeln, sich mit einem vorläufigen Kompetenzkonflikt befassen müßte. Und welches wäre bei einer solchen Einrichtung die Lage der beteiligten Bürger? Sie müßten vielleicht ein halbes oder fast ein ganzes Jahr warten, bis nur die Vorfrage entschieden würde, welche Bundesbehörde die Beschwerde zu behandeln habe.

Als eine weitere Inkonvenienz betrachten wir es, daß bei einer Vertheilung der staatsrechtlichen Fragen auf die Bundesversammlung und den Bundesrath einer- und das Bundesgericht andererseits die einen Streitfachen den Vortheil einer doppelten Instanz haben, die andern nicht; und doch beruhen alle diese Rechtsgeschäfte auf den vom Bunde garantirten Rechten und dürfen auf gleich starken Schutz des Bundes Anspruch machen. Und wenn solche staatsrechtlichen Fragen ganze Kantone betreffen, so dürften diese kaum einwilligen, immer das Bundesgericht als einzige Instanz anzuerkennen, zumal im Hinblick auf Art. 74, Ziff. 16 der Verfassung, welche staatsrechtliche Streitigkeiten unter Kantonen der Bundesversammlung zuweist. Schon die Frage, ob es sich um eine staatsrechtliche Frage unter Kantonen handle, dürfte in vielen Fällen streitig werden und Konflikt verursachen, weil fast immer bei Kompetenzstreitigkeiten der Kanton betheiligt ist, da es sich um seine Jurisdiktion handelt.

Man scheint die Ansicht zu haben, daß man z. B. die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten verschiedener Kantone füglich an das Bundesgericht überweisen könnte. Entweder faßt man diese als staatsrechtliche Fragen unter Kantonen auf, dann dürfte man es wegen des erwähnten Verfassungsartikels nicht thun — oder aber, man qualifizirt solche Fragen nicht als kantonale Streitigkeiten, dann würde sich die Sache in der praktischen Ausföhrung immerhin schwierig genug gestalten. Wir sehen aus den beiliegenden Tabellen, daß solche Kompetenzfragen (Art. 49, 50 und 53 der Bundesverfassung, und hierauf bezügliche Kon-

forderte) zu den zahlreichsten Geschäften gehören, daß aber gleichwohl kaum 5 % davon an die Bundesversammlung gelangen. Durch eine Ueberweisung die 1. Klasse von Geschäften an das Bundesgericht würde somit die Bundesversammlung wenig gewinnen; der Bundesrath würde dagegen sehr erleichtert, das Bundesgericht aber erhielte einen bedeutenden Geschäftszuwachs. Nun ist aber der erstere eine ständige Behörde und kann diese Geschäfte mit der nöthigen Beschleunigung und ohne Kosten des Bundes oder der Parteien erledigen. Beim Bundesgerichte, das sich zwei bis dreimal im Jahre versammelt, müßte entweder das Interesse des rechtsbedürftigen Publikums im hohen Grade darunter leiden, oder das Gericht müßte sich häufig, z. B. monatlich versammeln. Diese Einrichtung könnte leicht nachtheilig auf die Besetzung des Gerichtes einwirken, weil seine Mitglieder zum großen Theile aus kantonalen Magistraten bestehen, die sich nicht so oft ihrem kantonalen Amtskreise entziehen können. Es ist ferner einleuchtend, daß das Budget für die Rechtspflege bedeutend mehr belastet würde, auch dann, wenn man beabsichtigen wollte, den Parteien Kosten und Gebühren aufzulegen, was aus mehreren Gründen kaum gedenkbar ist. Man muß sich im Weiteren von diesem Geschäftskreise nicht die Vorstellung machen, als ob die große Mehrzahl dieser Streitfragen entweder in Bezug auf die juristische Auffassung große Schwierigkeiten darbiete oder in Hinsicht auf die ihnen zu Grunde liegenden materiellen Interessen von großer Bedeutung sei. Wir hatten, um ein Beispiel der letztern Art zu erwähnen, eine Beschwerde über Verletzung des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes zu behandeln, dessen Prozeßobjekt 20 Franken betrug. — Auch von diesem Standpunkt aus stellt es sich als unpraktisch dar, für eine Reihe von Geschäften, welche weder in grundsätzlich theoretischer, noch in materieller Beziehung eine besondere Tragweite haben, einen Apparat von persönlichen und pekuniären Kräften in Scene zu setzen, wie es sich darstellt durch Einberufung eines Gerichtes, dessen Mitglieder in der ganzen Schweiz zerstreut wohnen. Hinwiederum wird wol niemand daran denken, diese Klasse von Rechtsgeschäften nach einem wirklichen oder fiktiven Werthe auszuscheiden und, obwohl sie gleiche rechtliche Natur haben, die einen dem Bundesgericht und die andern dem Bundesrathe (resp. der Bundesversammlung) zu überweisen. Abgesehen von den konstitutionellen Bedenken und von der Besorgniß vielfacher Konflikte ließe die Ueberweisung der Kompetenzfragen an das Bundesgericht sich vielleicht praktisch ausführen, wenn man sie einer Abtheilung oder Kammer dieses Gerichtes zutheilen könnte. Allein auch dieser Ausweg ist durch die Verfassung verschlossen, indem diese nur für die Strafsjustiz eine Funktion von Abtheilungen zuläßt.

Wenn wir nun gezeigt zu haben glauben, daß die zahlreiche Klasse der Kompetenz-Streitigkeiten, welche sonst ihrer Natur nach am besten zu einer gerichtlichen Behandlung sich eignen dürften, theils aus konstitutionellen Gründen, theils wegen großen Schwierigkeiten in der praktischer.

Ausführung nicht an's Bundesgericht überwiesen werden können, so wollen wir noch die Frage erörtern, welche andere staatsrechtliche Streitfragen durch Ueberweisung an's Bundesgericht der Bundesversammlung erspart werden könnten. Werfen wir zu diesem Behuf einen Blick auf die beiliegenden Tabellen, so sehen wir, daß die Beschwerden über Verweigerung oder Entzug der Niederlassung die weitaus zahlreichste Klasse bilden. Diese Fälle gelangen nur selten oder fast nie an die Bundesversammlung, wol aus dem einfachen Grunde, weil ein Rekurs den Bethelligten in der Regel nichts mehr nützen würde, wenn sie lange Zeit auf den Zusammentritt der Bundesversammlung warten müßten. Der Zweck der Motion, Entlastung dieser obersten Behörde von staatsrechtlichen Streitfragen, würde also durch Ueberweisung an das Bundesgericht in keiner Weise gefördert. Ueberdies wird wol niemand daran denken, einen Geschäftskreis, der unsers Wissens in allen Kantonen den Regierungen zugeschrieben ist, im Bunde zur Gerichtssache zu machen. Ebenso dürfte man wol so ziemlich allgemein der Ansicht sein, daß noch manche andere Rubriken der beiliegenden Tabellen bei den politischen, resp. Administrativbehörden zu verbleiben haben, z. B. Beschwerden, betreffend Verkehrs- und Gewerbsbeschränkungen, konfessionelle Verhältnisse, Vereinsrecht, politische und polizeiliche Garantien, Auslieferung von Verbrechern, Anwendung des Militärgesetzes, konstitutionelle Wahlrechte u. s. w. Nimmt man alles dieses aus, so bleiben nur wenige vereinzelte Fälle ganz verschiedener Art übrig, in Bezug auf welche es sehr schwer sein dürfte, ein rationelles Vertheilungsprinzip zu finden.

Unter den Konkordaten würden sich einzelne allerdings in Streitfällen zu gerichtlicher Behandlung eignen, z. B. die Konkordate über Erbrecht, Konkursrecht und vielleicht auch diejenigen über Ehesachen. Allein der Art. 90 der Bundesverfassung hat die Maßnahmen über Beobachtung der Konkordate dem Bundesrathe und dadurch auch der Bundesversammlung zugeschrieben. Dasselbe gilt von den Beschwerden über Verletzung des Bundesgesetzes, betreffend die gemischten Ehen. Diese Fälle gehören, wie die Tabellen zeigen, zu den häufigeren, werden aber höchst selten auf die Bundesversammlung gebracht. Abgesehen von den erwähnten konstitutionellen Bedenken wird man es gewiß für unpraktisch finden, wegen einem oder mehreren solcher Fälle entweder das Bundesgericht zu versammeln, oder die Bethelligten vielleicht viele Monate auf die Entscheidung warten zu lassen.

Fassen wir alles zusammen, so gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß dem Vorschlage einer theilweisen Uebertragung der Beschwerden und Rekurse in staatsrechtlichen Fragen an das Bundesgericht erhebliche konstitutionelle Bedenken entgegenstehen, daß bei einer Ausführung keine wesentliche Entlastung der Bundesversammlung von derartigen Geschäften in Aussicht steht, daß vielmehr bisher unbekannte Konflikte zwischen der Bundesverwaltung und Bundesjustiz entstehen müßten, daß die jezige

	Art. 41. Niederlassung.	Art. 48. Gleichstellung der Nicht- kantonsbürger.	Art. 29. Verkehrs- und Gewerbs- beschränkung.	Art. 5. Konstitutionelle Rechte. Rechtsverweigerung.	Art. 49. Wolfgangung von Urtheilen.	Art. 50 und 53. Gerichtshand.	Art. 42. Wahlfrechte.	Art. 30. Vorrechte des Transportes.	Art. 44. Konfessionsverhältnisse.	Art. 45. Pressfreiheit.	Art. 46. Vereinsrecht.	Art. 41 Gleichheit vor dem Gesetz.	Total.
1849	14	1	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	20
1850	14	10	2	1	3	7	—	—	—	—	—	—	39
1851	17	6	—	4	2	5	—	—	—	—	—	—	34
1852	11	3	1	5	4	2	—	—	—	—	—	—	26
1853	8	6	—	3	3	12	—	—	—	1	—	—	34
1854	6	—	—	1	9	10	—	—	1	2	—	—	29
1855	11	2	—	2	3	8	—	1	2	—	—	—	29
1856	11	2	1	—	6	15	—	—	1	—	—	—	36
1857	7	2	2	1	3	11	—	—	—	1	—	1	28
1858	24	3	—	3	—	22	—	—	1	—	1	—	54

	Gemischte Ehen.	Dauer und Kosten der Nieder= lassung.	Gesetz über den Zivil= prozeß.	Gesetz über die politischen und polizeilichen Garantien.	Gesetz über die Ausliefere= rung.	Strafgesetz.	Militärgesetz Pflichterfaz.
1849	—	—	—	—	—	—	—
1850	9	4	—	—	—	—	—
1851	5	—	1	—	—	—	—
1852	3	—	—	1	—	—	—
1853	4	1	—	—	2	1	—
1854	4	—	—	—	—	—	—
1855	5	—	—	—	4	—	—
1856	4	—	—	—	1	—	1
1857	2	—	—	—	—	—	1
1858	8	—	—	—	—	—	1

	Bundsrath.			Bundesversammlung.			
	Abgewiesen.	Gutgeheßen.	Beides zum Theil.	Rekurriert.	Abgewiesen.	Gutgeheßen.	Beides zum Theil.
1849	21	8	—	1	—	1	—
1850	38	14	3	2	1	1	—
1851	40	3	1	—	—	—	—
1852	29	4	—	—	—	—	—
1853	30	12	1	6	4	2	—
1854	24	9	—	1	1	—	—
1855	34	12	—	5	4	1	—
1856	35	10	—	2	2	—	—
1857	26	9	1	5	5	—	—
1858 bis April 1859	39	28	1	—	—	—	—
	316	109	7	22			
	109			= 5 %			
	7						
	432						

NB. Hier sind die Fälle nicht inbegriffen, welche mit Uebergehung des Bundsrathes direkt an die Bundesversammlung gerichtet wurden.

Rekurse wegen Verletzung von Kantonsverfassungen.

	Eingang von Kirchengütern.	Gleichheit vor dem Gesetze.	Bestimmungen über die öffentlichen Stiftungen.	Ueber Wahlrechte und Bestimmungen.	Verfassungswidrige Besteuerung.	Kompetenzüberschreitungen.	Freiheit der Gemeindeverwaltung.	Verletzung der Amtsdauer.	Konfessionelle Garantien im Erziehungswesen.
1849	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1850	—	1	1	—	—	—	—	—	—
1851	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1852	—	—	—	—	1	1	—	—	—
1853	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1854	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1855	—	—	—	—	1	2	1	—	—
1856	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1857	—	—	—	—	—	—	1	—	1
1858	—	—	—	—	—	3	—	—	—

Rekurse wegen Verletzung von Konkordaten.

	Vom 10. Juni 1819. Niederlassung.	Vom 15. Juni 1822. Erbrechtsverhältnisse.	Vom 7. Juni 1810. Pfandrechte in Konkursen.	Vom 15. Juni 1804. Universalität des Konkurses.	Vom 22. Juni 1813. Ertheilung von Pfaffen.	Vom 4. Juni 1820—15. Juni 1842 u. vom 9. Juni 1818. Ehesachen.
1849	7	1	—	—	—	—
1850	1	—	1	—	—	—
1851	—	1	1	1	—	—
1852	—	—	—	—	1	—
1853	—	1	—	—	—	—
1854	—	—	—	—	—	—
1855	—	2	—	2	—	—
1856	—	1	—	—	—	—
1857	—	1	—	—	—	2
1858	—	—	1	1	—	—

Organisation des Bundesgerichtes einer praktischen und gedeihlichen Ausführung bedenkliche Schwierigkeiten entgegensetzen, und daß somit die zu erwartenden Nachtheile jedenfalls nicht geringer sein werden, als diejenigen der gegenwärtigen Einrichtung, zumal die letztere eine nicht unerhebliche Aushilfe darbietet, wenn die Bundesversammlung häufiger, als es bis jetzt geschah, von dem Art. 105 der Bundesverfassung Gebrauch macht. Eine rationelle und durchgreifende Verbesserung des vorhandenen Uebelstandes kann daher nach unserer Ansicht nur in Verbindung mit einer Verfassungsreform erzielt werden. Bei uns, und wol auch in den meisten europäischen Staaten, ist die Erörterung staatsrechtlicher Streitigkeiten ganz oder vorherrschend den politischen Staatsbehörden vorbehalten. Ganz umgekehrt ist es in den Vereinststaaten von Nordamerika, wo die richterliche Gewalt dieses ganze Gebiet absorbiert; hier ist die Kompetenz der Gerichte beinahe absolut; diese entscheiden über alle Handlungen der Regierung und selbst der Gesetzgebung, ob sie bundeswidrig seien oder nicht. Beide Systeme mögen ihre Vortheile und Nachtheile haben; sie sind wenigstens konsequent und durchgreifend. Gewiß aber würde es zu den schwierigsten Aufgaben einer Verfassungsrevision gehören, eine Vertheilung der staatsrechtlichen Streitfragen unter die Justiz- und Verwaltungsbehörden zu versuchen, welcher man das Lob einer rationellen Theorie und einer lohnenden, praktischen Ausführbarkeit geben könnte. Ohne Veränderung der Verfassung erscheint uns dieses vollends unmöglich und der vorhandene Uebelstand lange nicht so bedeutend, um einen stückweisen und jedenfalls sehr mangelhaften Versuch zu rechtfertigen.

Wir stellen daher den Antrag, es möchte der h. Nationalrath den Gegenstand auf sich beruhen lassen, und benutzen diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 4. Juni 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
 Der Bundespräsident: **F. Fren-Derosée.**
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bericht des Bundesrathes an den h. schweiz. Nationalrath über Kompetenz in staatsrechtlichen Streitfragen. (Vom 4. Juni 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1860
Date	
Data	
Seite	549-557
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 118

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.